

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KESKE Entsorgung GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Keske Entsorgung GmbH gelten für alle, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner („**Auftraggeber**“) und dem jeweils beauftragten Unternehmen von ALBA („**Auftragnehmer**“) (zusammen die „**Parteien**“) im Bereich der Abfallentsorgung („**Entsorgungsvereinbarung**“).

2. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ist der Auftraggeber Verbraucher i. S. d. § 13 BGB reicht die Textform (z. B. E-Mail).

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage des Auftraggebers diesem ein Angebot unterbreiten. Die Entsorgungsvereinbarung kommt mit der Unterzeichnung des Auftragschreibens durch die Parteien zustande. Es gelten die im Auftragschreiben genannten Konditionen.

2. Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfangs sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Entsorgungswirtschaft, z. B. die Bereitstellung von Behältern, den Austausch bzw. die Umleerung der bereitgestellten Behälter, die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung und/oder die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung schadlose Beseitigung der Abfälle einschließlich der Beförderung, Behandlung sowie des Lagerns und Ablagerns von Abfällen entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, dem dazugehörigen unter gesetzlichen Regelwerk sowie den Landesabfallgesetzen.

2. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Auftraggebers, namentlich die eventuelle bestehenden Überlassungs- und Andienungspflichten, die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung sowie etwaige Nachweispflichten bleiben von einer Beauftragung unberührt. Öffentlich-rechtliche Gebühren aus länderspezifischen bzw. kommunalen Andienungspflichten des Auftraggebers bleiben ebenfalls unberührt. Sämtliche Maßnahmen, die der Auftragnehmer (z. B. aufgrund einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung gesetzlicher Bestimmungen) neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z. B. Verprobung, Analyse, andere Art der Verwertung) trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftraggebers und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

3. Die entsprechenden Leistungsnaachweise, wie z. B. Wiegescheine, Übernahmescheine, Begleitscheine, Lieferscheine usw., verbleiben beim Auftragnehmer. Dem Auftraggeber wird auf begründetes Verlangen Einsicht in die Leistungsnaachweise gewährt. Soweit nicht anders vereinbart besteht kein Anspruch auf die unentgeltliche Bereitstellung einer Abfallbilanz. Die Nachweisführung erfolgt elektronisch gemäß Nachweisverordnung.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen. Verweise in diesen AGB auf den Auftragnehmer beziehen sich insoweit entsprechend auf diesen Dritten.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweilige Entsorgungsvereinbarung ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers an ein mit ihr gemäß §§ 15ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen, soweit es sich hierbei um einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb handelt. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

6. Die Entsorgungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Beschaffenheit. Entspricht der Abfall der vereinbarten Beschaffenheit, erfüllt der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers dessen gesetzliche Entsorgungspflichten. Weicht die Beschaffenheit der Abfälle vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung bzw. der vereinbarten Beschaffenheit ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern. Befinden sich die Abfälle bereits im Besitz des Auftragnehmers, so kann er nach seiner Wahl die Abfälle (i) an den Auftraggeber zurückführen und entgangenen Gewinn geltend machen oder (ii) unter Ersatz der Mehrkosten einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuführen. Die rechtliche Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe verbleibt in jedem Fall beim Auftraggeber. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers, z. B. auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine andere verfügbare Behältergröße zu stellen und die Behälter gegebenenfalls auszutauschen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers einzuhalten.

2. Die Behälter sind ausschließlich mit den jeweils vereinbarten Abfällen zu befüllen. Der Auftraggeber sorgt für eine Vorsortierung der Abfallstoffe nach den vereinbarten Abfallfraktionen. Der Auftragnehmer kann die bereitgestellten Abfallstoffe daraufhin überprüfen, ob sie den jeweils vereinbarten Spezifikationen und Mengen entsprechen. Die Prüfung ist auf äußerlich erkennbare Mängel bzw. Abweichungen beschränkt. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht, jedoch darf der Abfall in keinem Fall spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die auf Grund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderen Gründen Müllgefäße, Container, Pressen oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können. § 3 Nr. 6 dieser AGB bleibt unberührt.

3. Die Übernahme der Abfallstoffe setzt die wirksame Annahmeerklärung des Auftragnehmers voraus. Der Auftragnehmer erwirbt an den Abfällen kein Eigentum; der Auftraggeber ermächtigt ihn jedoch unwiderruflich, die Abfälle auf eigene Rechnung an einen Dritten zu veräußern und das Eigentum an den Abfällen an einen Dritten zu übertragen.

4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen auf Verlangen schriftlich zu bestätigen und Mängel hinsichtlich der Entsorgung binnen 48 Stunden nach Abholung anzuzeigen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass für den Fall, dass die eingesetzten Fahrzeuge mit einem Modul zur Aufzeichnung von Geodaten ausgestattet sind, die entsprechenden Protokolle der Boardcomputer als Nachweis der Abholung dienen. Der Auftraggeber hat nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des Auftragnehmers sowie die Verletzung von Rechtsziffern nachzuweisen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Aufstellung der Behälter am vereinbarten Standort in der Weise zu ermöglichen, dass Abholung,

Austausch und Umleerung durch den Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Behinderung, Verwechslung oder Gefährdung von Personen und Material mit dem erforderlichen Gerät und auf dem kürzest möglichen Weg erfolgen kann. Schäden oder sonstige Veränderungen an Gegenständen des Auftragnehmers sind diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber haftet für Schäden an Behältern und technischen Einrichtungen, die durch den Auftraggeber selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder ihm zurechenbar durch Dritte verursacht wurden. Der Auftraggeber unterhält für derartige Schäden eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend hoher Deckungssumme, die dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen ist. Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis, so hat diese der Auftraggeber zu beschaffen; der Auftraggeber ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer behördliche Anordnungen, die geeignet sind, die Bedingungen für die vom Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung zu beeinflussen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm zu verantwortende Wartezeiten und Leerfahrten.

8. Auch wenn der Auftraggeber sein Gewerbe aufgibt oder der Inhaber wechselt, endet die Entsorgungsvereinbarung erst durch Kündigung der Entsorgungsvereinbarung im Rahmen der geltenden Fristen.

§ 5 Vergütung und Vergütungsanpassung, Turnusanpassung

1. Alle vereinbarten Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonderleistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden. Bei Zahlungsrart Bankinzug erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Pre-Notifikation zum Lastschriftfzuezug erfolgt spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin und im Regelfall auf der einziehenden Rechnung. Bei Zahlungsrart Rechnung ist der durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellte Betrag zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen sofort fällig.

2. Sofern der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine E-Mail-Adresse angibt, stimmt der Auftraggeber dem Erhalt einer elektronischen Rechnung per E-Mail im PDF-Format zu. Dem Erhalt einer elektronischen Rechnung kann der Auftraggeber jederzeit widersprechen bzw. die Zustimmung widerrufen, ein Rechnungsversand erfolgt dann postalisch in Papierform.

3. Erhöhen sich für Leistungen, die nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, die der Kalkulation der vereinbarten Vergütung zugrunde liegenden Kosten, kann der Auftragnehmer die Anpassung der vereinbarten Vergütung an die neuen Bedingungen verlangen. Eine Erhöhung der Kosten in diesem Sinne schließt Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge von Änderungen der Rechtsprechung, anwendbarer Gesetze oder kommunaler Gebühren mit ein. Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Unterlässt der Auftraggeber den fristgemäßen Widerspruch, gilt die Preisanpassung ab dem im Preisanpassungsschreiben genannten Termin als vereinbart. Im Falle des form- und fristgerechten Widerspruchs gilt der jeweils zuletzt vereinbarte Preis fort. Der Auftragnehmer ist jedoch im Falle des Widerspruchs berechtigt, die Entsorgungsvereinbarung binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat außerordentlich zu kündigen.

4. § 5 Nr. 3 dieser AGB findet auch auf einmalige Aufträge Anwendung, sofern die vereinbarte Leistung (z. B. Abholung) erst zu einem späteren Zeitpunkt (mindestens vier Monate nach Auftragserteilung) ausgeführt und abgerechnet wird.

5. § 5 Nr. 3 dieser AGB gilt entsprechend für Anpassungen des Abholturnus durch den Auftragnehmer.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt ist. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Gegenanspruch aus dem gleichen vertraglichen Verhältnis wie die Forderung stammt.

§ 6 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:

- a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
- b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; sowie
- c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit er den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

2. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.

3. Der vorstehende Haftungsumfang gilt auch für die Haftung des Auftragnehmers für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Parteien im Vertrag haben, dass es sich um einen einmaligen Auftrag handelt, wird die jeweilige Entsorgungsvereinbarung für einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend ab dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn, geschlossen.

2. Sofern der Auftraggeber Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.

3. Ist der Auftraggeber Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind die Parteien berechtigt, die Entsorgungsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat vor dem regulären Laufzeitende zu kündigen. Nach Ablauf der Zweijahresfrist gilt die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

4. Jeder Partei steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, falls die andere Partei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung zum wiederholten Male verletzt.

§ 8 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Ist der Auftraggeber Verbraucher i. S. d. § 13 BGB steht ihm das nachfolgende Widerrufsrecht zu:

Widerrufsrecht

2. Als Verbraucher haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

3. Die 14-tägige Widerrufsfrist beginnt ab Vertragsschluss gemäß § 2 der AGB.

4. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kontaktadaten siehe Fußzeile) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

5. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

6. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

7. Haben Sie verlangt, dass die Entsorgungsleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, erlischt Ihr Widerrufsrecht mit vollständiger Leistungserbringung. Im Falle des Widerrufs vor Erfüllung unserer Leistungspflicht, haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8. Im Übrigen sind die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren.

§ 9 Höhere Gewalt, Änderungen gesetzlicher Vorschriften

1. Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund eines vergleichbaren Ereignisses, dessen Ursache sich außerhalb des Einwirkungsbereiches des Auftragnehmers befindet, berechtigen den Auftragnehmer, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, z. B. durch Straßenblockaden, unversicherte Betriebsstörungen (z. B. durch schlechte Witterungsbedingungen) oder der jeweiligen Partei nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.

2. Fällt bei turnusmäßiger Abfuhr der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abfuhr innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor oder nach dem Feiertag durchzuführen. Fällt das für den Entsorgungsauftrag des Auftraggebers vorgesehene Spezialfahrzeug unvorhergesehen aus, so wird die Entsorgung unverzüglich nachgeholt.

3. Ansprüche auf Schadensersatz für die in diesem § 9 der AGB genannten Fälle sind ausgeschlossen.

§ 10 Vermögensverschlechterung des Auftraggebers

1. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei einem triftigen Grund (insbesondere bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben) Änderungen dieser AGB vorzunehmen und diese dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftragnehmer den geänderten AGB nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Auftragnehmer wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen AGB fort.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch. Ist der Auftraggeber Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Stand: 13. Dezember 2022